

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 29

Artikel: Kann die Errichtung eines Kinos verboten werden?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kann die Errichtung eines Kinos verboten werden?



M. Daß wir in unserer Branche großen und manigfältigen Widerständen begegnen, ist etwas Alltägliches. Wir haben uns für solche Fälle bereits ein mitleidiges Kopfnicken angewöhnt. Wir wissen es, daß uns sehr viele Kritiker, aber wenig Freunde gegenüberstehen. Und zwar nicht bloß unter den Einzelnen der Sterblichen, sondern auch große Institutionen und Erwerbsgruppen machen sich die Unterbindung unseres Gewerbes zur Pflicht. Daß sie diesem nun aber noch ganze große Gemeinwesen zur Seite stellen, stadtähnliche Gemeinwesen ~~am~~ wiesgerühmten „fortschrittlichen“ Kanton Zürich dürfte doch vorderhand neu sein. Unter der Sonne des läblichen Standes Zürich passiert auch das „Noch niedergewesene“, was folgender Fall illustrieren soll: Mit der Frage: Kann die Errichtung eines Kinematographentheaters verboten werden? hatte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich zu beschäftigen. Ueber den Fall finden wir unter den grundsätzlichen Entscheiden des Regierungsrates in seinem Rechenschaftsbericht folgende Details: Die Gemeindeversammlung Talwil faßte folgenden Beschuß: „Die Gemeinde Talwil ist entschlossen, die Errichtung ständiger Kinematographentheater in der Gemeinde mit allen gesetzlichen Mitteln abzuhalten. Sollte die Gemeinde, die mit obigem Beschuß ein förmliches Verbot erläßt, durch die oberen und letzten Instanzen nicht geschützt werden, so wird dem Gemeinderat der Auftrag erteilt, ein Reglement aufzustellen, das in allen polizeilichen Beziehungen strenge Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern enthält.“ Da begab es sich, daß kurz nachher von einem Herrn A. an den Gemeinderat das Gesuch um Bewilligung zur Errichtung eines ständigen Kinotheaters in Talwil gestellt wurde; das Begehren wurde unter Hinweis auf den zitierten Gemeindebeschuß abgewiesen. Gegen diesen Entscheid recurrierte A. an den Bezirksrat Horgen mit dem Antrag, der Gemeindebeschuß sei aufzuheben und der Gemeinderat von Talwil anzuweisen, dem Petenten Bestimmungen für Einrichtung und Betrieb von Kinematographentheatern bekannt zu geben. Der Bezirksrat Horgen hieß den Refurs gut und lud den Gemeinderat ein, dem Recurrenten unter dem Ausschuß der Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit geeignete erscheinende Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb eines Kinematographentheaters die nachstehende Bewilligung zu erteilen. Inmitten gesetzlicher Frist recurrierte sodann der Gemeinderat Talwil an den Regierungsrat mit dem Antrag, den Entscheid des Bezirksgerichtes aufzuheben und den Beschuß der Gemeinde zu schützen. Der Regierungsrat wies den Refurs jedoch ab mit folgender Begründung: „Gemeindebeschlüsse sind vom Bezirksrat von Amtes wegen aufzuheben, wenn sie gegen die Verfassung oder bestehende Gezeze verstößen. Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistet die Gewerbefreiheit und behält Kantonen lediglich Verfügungen über

die Ausübung von Handel und Gewerbe und die Besteuerung von Gewerbebetrieben vor, soweit sie den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Es hat nun der Bundesrat und seit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 6. Oktober 1911 auch das Bundesgericht in konstanter Praxis erklärt, daß die berufsmäßige Veranstaltung theatralischer und kinematographischer Vorstellungen als Gewerbebetrieb sich auf den verfassungsmäßigen Schutz berufen könne. Eine gänzliche Unterdrückung der Kinematographen oder Besteuerung, welche die gleiche prohibitive Wirkung erzielen würde, ist daher nach der geltenden Auslegung der Bundesverfassung unzulässig. Die Unzulässigkeit der völligen Unterdrückung der Kinematographentheater muß sich notwendigerweise aus der Überlegung ergeben, daß den örtlichen und kantonalen Polizeibehörden genügend Mittel zur Verfügung stehen, die Gefahren der Kinematographentheater für schutzbedürftige öffentliche Interessen, wie Leben und Gesundheit, Wahrung der guten Sitten u. s. w. ausschließen.“



Von schweizer. Kinematographen.



In der endlosen Serie kinematographischer Dramen ist nur selten ein Bild, das nach Inhalt und Wiedergabe die Hand eines wirklichen Künstlers verrät, und es ist gerade in letzter Zeit eher, wenn das überhaupt noch möglich ist, eine Verschlechterung der Kinodramen eingetreten. Eines der besten Bilder, die hiesige Kinematographentheater in letzter Zeit rollen ließen, zeigt gegenwärtig Specks Orient Cinema an der Waisenhausgasse, nämlich das dreiaufige Schauspiel „Das verlorne Paradies“, entworfen und inszeniert von der uch in Zürich bekannten, nicht nur bildschönen, sondern auch kunstsinnigen Tänzerin Rita Saccetto, die darin die Hauptrolle spielt. Das Bild, das eine nordische Filmgesellschaft herausgebracht hat, ist ein neuer Beweis dafür, daß Handlungen, die nicht nur auf äußern Effekt ausgehen, sondern seelische Vertiefung suchen, im **Kann die Errichtung eines Kinematographentheaters verboten werden?** noch sehr wirkungsvoll sein können, vorausgesetzt, daß auch die Darsteller sich diesem vornehmen Grundgedanken anzuparen wissen. Den Höhepunkt erreicht das Drama im zweiten Akt, der eine Reihe höchst effektvoller lebender Bilder nach berühmten Gemälden bringt. Auch sonst enthält das zurzeit rollende Programm einige recht gute Stücke, besonders ganz vorzügliche Aufnahmen aus der französischen Front von Pathé frères, die den Generalissimus Joffre bei einer Inspektionsreise alpiner Truppen in den Vogesen zeigen. Der Saccetto-Film bleibt bis Ende dieser Woche im Programm, worauf interessenten gediegener Kinokunst hiermit aufmerksam gemacht seien.

— Im Kinematograph „Bürcherhof“ ist dieser Tage ein wohlgelungener Film über das Begräbnis Leutnant Lugrins in Lausanne zu sehen, worauf wir speziell aufmerksam machen.